



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rosi Steinberger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.02.2018

Prüfumfang für Wasserversorger

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um den Prüfumfang für Wassergenossenschaften zu reduzieren?
2. a) Unter welchen Umständen kann auf einen jährlichen schriftlichen Nachweis der Forstbetriebe verzichtet werden, dass sie keine Pflanzenschutzmittel (PSM) ausgebracht haben, wenn das Wasserschutzgebiet ausschließlich im Waldgebiet liegt?
b) Reicht es aus, wenn Forstbetriebe mit Unterschrift bestätigen, dass sie keine PSM verwenden, aber die Wassergenossenschaft sofort benachrichtigen, falls sie diese im Wasserschutzgebiet anwenden möchten?
c) Wie kann dieses Verfahren vereinfacht werden, wenn es sich um eine große Anzahl von benachbarten/zusammenhängenden Forstbetrieben handelt?
3. a) Unter welchen Umständen muss eine weitere Radonuntersuchung durchgeführt werden, wenn die Erstuntersuchung keine Grenzwertüberschreitung ergeben hat?
b) Was bedeutet die Formulierung „bis auf Weiteres“ im Zusammenhang mit einem Verzicht auf weitere Radonuntersuchungen?
4. a) Wo befinden sich die zulässigen Kerosinablassstellen in Ostbayern?
b) Welche Menge an Kerosin wurde in den letzten fünf Jahren über Niederbayern abgelassen und wo wurde dies jeweils getan?
5. Welchen Einfluss haben Forstwege und Rückegassen auf die Schützbarkeit von Quelfassungen?
6. a) Wo laufen derzeit Wasserrechtsverfahren in Niederbayern?
b) Wie lange dauern diese Verfahren jeweils bereits?
c) Gibt es einen Zeitraum, in dem Wasserrechtsverfahren abgeschlossen werden müssen?
7. Welche Laufzeiten haben Wasserrechtsverfahren in der Regel?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**
vom 19.03.2018

Vorbemerkung:

Die Fragen 1 bis 3 ergänzen die Fragen in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.07.2017, die am 17.08.2017 beantwortet wurden (Drs. 17/18093), zur Beprobung von Trinkwasser bei kleinen Wasserversorgern, die jährlich zwischen 1.000 und 10.000 Kubikmeter Wasser liefern.

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um den Prüfumfang für Wassergenossenschaften zu reduzieren?

Der Prüfumfang richtet sich nicht nach der Organisationsform des Wasserversorgers, sondern nach dessen Wasserabgabemenge. Zur Beantwortung verweisen wir auf die Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.07.2017 (Drs. 17/18093), siehe dort Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4.

2. a) Unter welchen Umständen kann auf einen jährlichen schriftlichen Nachweis der Forstbetriebe verzichtet werden, dass sie keine Pflanzenschutzmittel (PSM) ausgebracht haben, wenn das Wasserschutzgebiet ausschließlich im Waldgebiet liegt?

b) Reicht es aus, wenn Forstbetriebe mit Unterschrift bestätigen, dass sie keine PSM verwenden, aber die Wassergenossenschaft sofort benachrichtigen, falls sie diese im Wasserschutzgebiet anwenden möchten?

c) Wie kann dieses Verfahren vereinfacht werden, wenn es sich um eine große Anzahl von benachbarten/zusammenhängenden Forstbetrieben handelt?

Die Auswahl der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, auf die untersucht werden muss, richtet sich nach der Landnutzung und den landwirtschaftlichen Anbauverhältnissen im Einzugsgebiet. Wenn das Trinkwassereinzugsgebiet gesichert ausschließlich im Wald liegt und keine anderen Nutzungen vorhanden sind, kann auf die Untersuchung verzichtet werden, sofern alle dort tätigen Forstbetriebe schriftlich bestätigen haben, dass sie bislang keine Pflanzenschutzmittel anwenden und dass sie die Wassergenossenschaft rechtzeitig vor der geplanten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln informieren werden.

3. a) Unter welchen Umständen muss eine weitere Radonuntersuchung durchgeführt werden, wenn die Erstuntersuchung keine Grenzwertüberschreitung ergeben hat?

b) Was bedeutet die Formulierung „bis auf Weiteres“ im Zusammenhang mit einem Verzicht auf weitere Radonuntersuchungen?

Nach § 14a Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2a TrinkwV Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, die nach § 7a i.V.m. Anlage 3a Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe, insbesondere Radon, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nr. 2b TrinkwV, wenn die zuständige Behörde dies anordnet.

Anlage 3a Teil I unterscheidet zwischen Erstuntersuchung und regelmäßigen Untersuchungen. Die Erstuntersuchung dient der Ermittlung und Bewertung der im Jahresdurchschnitt vorliegenden Aktivitätskonzentration und umfasst vier Untersuchungen der Aktivitätskonzentrationen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb von zwölf Monaten. Wenn sich nach Durchführung der Erstuntersuchung wesentliche Änderungen bei der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung ergeben, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, sind erneut Untersuchungen im Sinne der Erstuntersuchung vorzunehmen. Regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers sind nur erforderlich, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurde.

Ergänzend wird auch hier auf die Antwort des StMGP auf die Schriftliche Anfrage vom 06.07.2017 der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verwiesen (Drs. 17/18093), siehe dort die Antwort zu Frage 7.

4. a) Wo befinden sich die zulässigen Kerosinablassstellen in Ostbayern?

Beim Ablassen von Flugbenzin handelt es sich nicht um eine routineartige Praxis im täglichen Flugbetrieb, sondern um einen Vorgang im Zusammenhang mit der Bewältigung luftverkehrlicher Notsituationen. Daher gibt es keine festgelegten oder zulässigen Kerosinablassstellen. Dies wäre mit den Erfordernissen der Gefahrenabwehr im konkreten Einzelfall nicht in Einklang zu bringen.

b) Welche Menge an Kerosin wurde in den letzten fünf Jahren über Niederbayern abgelassen und wo wurde dies jeweils getan?

Treibstoffschnellablässe sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ein großräumiges Gebiet betreffen, das über Bezirks-, Länder- und Staatsgrenzen hinausgeht. Eine direkte Zuordnung nach einzelnen Regierungsbezirken ist nicht mög-

lich. Ausführliche Antworten zu Ablässen von Kerosin über Bayern zwischen 2012 und 2017 gibt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 21.06.2017 (Drs.17/18047) und vom 03.01.2018 (Drs. 17/20728).

5. Welchen Einfluss haben Forstwege und Rückegassen auf die Schützbarkeit von Quelfassungen?

Forstmaßnahmen können durch Bodeneingriffe oder -veränderungen die schutzwirksame Grundwasserüberdeckung verletzen oder in ihrer Funktion beeinträchtigen. Dadurch steigt das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Die Schützbarkeit von Quelfassungen hängt maßgeblich von der sorgsam und fachlich richtigen Ausführung der entsprechenden Eingriffe und Arbeiten ab.

Die Anforderungen werden im LfU-Merkblatt Nr. 1.2/10 „Forstwegbau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ detailliert beschrieben (LfU = Landesamt für Umwelt).

6. a) Wo laufen derzeit Wasserrechtsverfahren in Niederbayern?

Bei den Wasserrechtsverfahren ist zwischen Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Genehmigungsverfahren zur Entnahme des Wassers zu unterscheiden. Diese werden von den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt. Bei folgenden Kreisverwaltungsbehörden sind uns entsprechende Verfahren bekannt:

	Schutzgebietsverfahren (Stand: 01.12.2017)	Entnahmeverfahren (Stand: Jan. 2017)
– Deggendorf:	1 Verfahren	2 Verfahren
– Dingolfing-Landau:	4 Verfahren	-
– Freyung-Grafenau:	1 Verfahren	3 Verfahren
– Kelheim:	2 Verfahren	2 Verfahren
– Landshut:	4 Verfahren	8 Verfahren
– Passau:	4 Verfahren	5 Verfahren
– Regen:	4 Verfahren	38 Verfahren
– Rottal-Inn:	5 Verfahren	8 Verfahren
– Straubing-Bogen:	4 Verfahren	3 Verfahren
– Stadt Straubing	-	1 Verfahren

b) Wie lange dauern diese Verfahren jeweils bereits?

Die einzelnen Verfahren und deren Dauer (Stand: Januar 2017) sind beigefügter Anlage zu entnehmen.

c) Gibt es einen Zeitraum, in dem Wasserrechtsverfahren abgeschlossen werden müssen?

Einen Zeitraum, in dem Wasserrechtsverfahren abgeschlossen sein müssen, gibt das Wasserrecht nicht vor. Einzuhalten sind jedoch Zeiten für einzelne Verfahrensschritte gemäß Bayerischem Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas). Der letzte Schritt bei Verfahren z. B. zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten – Unterzeichnung durch den Landrat – unterliegt keiner Frist.

7. Welche Laufzeiten haben Wasserrechtsverfahren in der Regel?

Die Länge der einzelnen Verfahren unterscheidet sich stark und hängt beispielsweise von den jeweiligen Randbedingungen des Verfahrens ab. In der Regel können die Verfahren innerhalb von zwei bis fünf Jahren abgeschlossen werden.

Derzeitige Verfahren zur Erteilung/Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zweck der Trinkwasserversorgung und zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten; Länge der Verfahren

KVB	Erteilung/Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnis zur Trinkwasserversorgung			Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten		
	Anzahl	Dauer	Antragsteller	Anzahl	Dauer	Antragsteller
Landratsamt Straubing- Bogen	3	a) seit 02/2011 b) seit 09/2011 c) seit 05/2012	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum Bogen, Bayerwaldstraße 26, 94327 Bogen Wasserbeschaffungsverband Pilgramsberg- Eggerszell, vertreten durch Herrn Ernst Simeth, Dorfstraße 7, 94372 Rattiszell/Eggerszell Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden	4	a) seit 02/2011 b) seit 09/2011 c) seit 12/2013 d) seit 05/2012	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum Bogen, Bayerwaldstraße 26, 94327 Bogen Wasserbeschaffungsverband Pilgramsberg- Eggerszell, vertreten durch Herrn Ernst Simeth, Dorfstraße 7, 94372 Rattiszell/Eggerszell Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94342 Viechtach Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden
Stadt Landshut	-			-		
Stadt Passau	-			-		
Landratsamt Freyung- Grafenau	3	a) seit 08/2015	a) Hans Genosko, Spiegelau (Waldschmidthaus)	3	a) seit 01/2016	a) Stadt Waldkirchen

		b) seit 04/2016 c) seit 10/2016	b) Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte c) Gemeinde Hohenau		b) seit 04/2016 c) seit 10/2016	b) Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte c) Gemeinde Hohenau
Landratsamt Kelheim	2	a) seit 07/2016 b) seit 01/2014	a) Markt Langquaid b) ZV zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe	1	seit 01/2014	ZV zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
Landratsamt Landshut	8	a) seit 3 Monaten b) seit 5 Monaten	a) Zweckverband Mittlere Vils b) Gemeinde Neufraunhofen c) Stallwanger, Gemeinde Geisenhausen d) Bezirk Niederbayern, Gemeinde Adlkofen e) Hofstetter, Gemeinde Geisenhausen a) Markt Velden b) Zweckverband Isar I in Ohu c) Galler, Gemeinde Geisenhausen	5	Mehr als 5 Monate	a) Stadtwerke Landshut, in Tiefenbach-Schloßberg b) Zweckverband Isar I, in Ohu c) Zweckverband Pfettrach-Gruppe, in Kreutbartl, d) Zweckverband Rottenburger Gruppe, in Hohenthann, e) Zweckverband Rottenburger Gruppe, in Burghart
Landratsamt Deggendorf	2	a) seit 2015 b) seit 2016	a) Stadtwerke Plattling/Quartärgrundwasser b) Gemeinde Oberpörling/Tiefengrundwasser			
Landratsamt Rottal-Inn	8	14 Jahre 3 Monate	Wasserbeschaffungsverband Mariakirchen	6	14 Jahre 3 Monate	Wasserbeschaffungsverband Mariakirchen
		7 Jahre 1 Monat	Markt Bad Birnbach		7 Jahre 1 Monat	Markt Bad Birnbach
		6 Jahre 5	Stadt Simbach		6 Jahre 5	Stadt Simbach

		Monate			Monate	
		6 Jahre 5 Monate	Gemeinde Johanniskirchen		6 Jahre 5 Monate	Gemeinde Johanniskirchen
		3 Jahre 3 Monate	Gemeinde Roßbach		3 Jahre 3 Monate	Gemeinde Roßbach
		2 Jahre 9 Monate	Stadt Eggenfelden			Stadt Eggenfelden
		1 Jahr 11 Monate	Markt Triftern		1 Jahr 11 Monate	Markt Triftern
		Antrag 22.12.2016	Zweckverband Wasserversorgung Rottal			Zweckverband Wasserversorgung Rottal
Landratsamt Regen	15	> 1 Jahr	Gemeinden	15	> 1 Jahr	Gemeinden
	23	Ca. 4 Monate	Private Antragsteller			
Landratsamt Passau	5	5 Monate	Gemeinde Sonnen, Holzgattern-Schauberg	5	5 Monate	Gemeinde Sonnen, Holzgattern-Schauberg
		5 Monate	Stadtwerke Vilshofen GmbH, Brunnen Gießhübl II		5 Monate	Stadtwerke Vilshofen GmbH, Brunnen Gießhübl II
		12 Monate	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Brunnen Steindobl		12 Monate	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal, Brunnen Steindobl
		11 Monate	Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach		11 Monate	Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach
		3 Monate	Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH		3 Monate	Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Stadt Straubing	1	4 Jahre	Stadtwerke Straubing GmbH	-		